



## SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt/ Referat 307

Obere Luftfahrtbehörde

### Luftrechtliches Genehmigungsverfahren für den Hubschraubersonderlandeplatz Halle-Lettin

#### Bekanntgabe der Genehmigung gem. § 6 Luftverkehrsgesetz

Das Landesverwaltungsamt als obere Luftfahrtbehörde hat der Rüdensburg Verwaltungs GmbH für den Standort Halle-Lettin, Schiepziger Str. 59 in 06120 Halle, mit Bescheid vom 19.12.2023 (Az.: 307.5.10-30312-Genehmigung) die luftrechtliche Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tage erteilt.

Die Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 LuftVG i.V.m. § 52 Abs. 3 LuftVZO mit folgenden Angaben bekannt gemacht:

#### I. Beschreibung des Hubschraubersonderlandeplatzes

1. Bezeichnung: Hubschraubersonderlandeplatz  
(Bodenlandeplatz) Halle-Lettin
2. Lage: 06120 Halle-Lettin, Schiepziger Straße 59,  
ca. 7 km NW Stadtzentrum Halle (Saale)
3. Bezugspunkt:
  - a) Geographische Lage (WGS 84) N 51° 31' 25,92"  
E 11° 53' 38,28"
  - b) Höhe über NN 324 ft (98,7 m)
4. Betriebsflächen:
  - a) Endanflug- und Startfläche Abmessung Ø 21 m  
(FATO) Oberfläche: Beton
  - b) Aufsetz- und Abhebefläche Abmessung Ø 15 m  
(TLOF) Oberfläche: Beton
5. Sicherheitsfläche:  
Breite: Die FATO allseitig umlaufend 3,50 m
6. Tragfähigkeit: Bis 4.000 kg Höchstabflugmasse (MTOM)
7. An- und Abfluggrundlinien: Anflug 076° rw  
Abflug 256° rw



## II. Zugelassene Luftfahrzeuge

Der Hubschraubersonderlandeplatz darf nur von Hubschraubern mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 4.000 kg und mit einer Länge bis zu 14 m benutzt werden, die in Übereinstimmung mit der Flugleistungsstufe 3 betrieben werden.

## III. Zweck des Landeplatzes

Der Sonderlandeplatz dient dem Verkehr und Betrieb mit den unter II. genannten Hubschraubern des Platzhalters sowie Dritter mit vorheriger Genehmigung des Platzhalters (PPR) im gewerblichen, privaten und humanitären Flugbetrieb, insbesondere für Arbeits- und Werksflüge, Personentransport, humanitäre Lufteinsätze und Rundflüge in dem nachfolgend festgelegten Umfang.

## IV. Flugbetriebszeiten und Flugbetriebsbeschränkungen

1. Mangels Betriebspflicht des Flugplatzbetreibers werden keine zu veröffentlichen Betriebszeiten festgesetzt.
2. Flugbetrieb ist nur am Tage und nach vorheriger Erlaubnis durch den Platzbetreiber (PPR) gestattet,
  - a.) Montag bis Freitag ab 7 Uhr Ortszeit
  - b.) Samstag und Sonntag ab 9 Uhr Ortszeit
  - c.) an allen staatlich anerkannten Feiertagen ohne erhöhten Schutz im Land Sachsen-Anhalt (Gesetz über die Sonn- und Feiertage- FeiertG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung) ab 10 Uhr Ortszeit
  - d.) Montag bis Samstag bis zum Ende der bürgerlichen Abenddämmerung, jedoch Samstag unter Einhaltung einer zweistündigen Mittagsruhepause im Zeitraum von 13 bis 15 Uhr
  - e.) an allen staatlich anerkannten Feiertagen ohne erhöhten Schutz im Land Sachsen-Anhalt (Gesetz über die Sonn- und Feiertage- FeiertG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung) bis max. 18:00 Uhr Ortszeit, soweit diese keine Sonntage sind und der Nachtzeitraum (Ende der bürgerlichen Abenddämmerung) nicht vor 18:00 Uhr beginnt, jedoch unter Einhaltung einer zweistündigen Mittagsruhepause im Zeitraum von 13 bis 15 Uhr
3. Flugbetrieb ist untersagt
  - a.) Montag bis Freitag vor 7 Uhr Ortszeit
  - b.) Samstag, Sonntag vor 9 Uhr Ortszeit
  - c.) Feiertag vor 10 Uhr Ortszeit
  - d.) an Sonntagen nach 13 Uhr Ortszeit



## SACHSEN-ANHALT

- e.) an folgenden Tagen mit erhöhtem Schutz nach Landesrecht Sachsen-Anhalt (Gesetz über die Sonn- und Feiertage- FeiertG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung), und zwar am
- aa) Karfreitag ganztägig
  - bb) Volkstrauertag (dem vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent) ganztägig
  - cc) Buß- und Betttag ganztägig (soweit in LSA zum Feiertag bestimmt)
  - dd) Totensonntag (dem letzten Sonntag vor dem ersten Advent) ganztägig
  - ee) Heiligabend ab 16 Uhr Ortszeit.
4. Flugbetrieb bei Nacht (VO (EU) Nr. 965/2012, Anhang I, Nr. 79; DVO (EU) Nr. 923/2012, Art. 2, Nr. 97) vom Ende der bürgerlichen Abenddämmerung bis zum Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung ist untersagt.
5. Folgende gesonderte und abweichende Flugbetriebsbeschränkungen und Regelungen werden für Rundflugtage festgesetzt:
- a.) Pro Kalenderjahr sind maximal 3 Rundflugtage zulässig.
  - b.) Rundflugtage sind ganztägig verboten an Sonntagen und folgenden Tagen mit erhöhtem Schutz nach Landesrecht Sachsen-Anhalt:
    - aa) Karfreitag
    - bb) Volkstrauertag (dem vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent)
    - cc) Buß- und Betttag ganztägig (soweit in LSA zum Feiertag bestimmt)
    - dd) Totensonntag (dem letzten Sonntag vor dem ersten Advent)
    - ee) Heiligabend.
  - c.) Rundflüge dürfen jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr Ortszeit unter Einhaltung einer Mittagsruhepause von zwei Stunden im Zeitraum von 12 bis 15 Uhr durchgeführt werden.
  - d.) Rundflugereignisse sind der oberen Luftfahrtbehörde vor Durchführung schriftlich per E-Mail unter [Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) anzuzeigen.
  - e.) Im Nachgang der Rundflugtage ist ein Auszug aus dem Hauptflugbuch per E-Mail unter [Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu übersenden.

### **V. Bauschutzbereich**

Von der Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereichs wird nach erfolgter Prüfung vorerst abgesehen, jedoch behält sich die obere Luftfahrtbehörde vor, die Erforderlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu prüfen.



## VI. Einfriedung

Von der Verpflichtung, den Landeplatz einzufrieden, wird gemäß § 53 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 2 LuftVZO befreit. Zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten des Landeplatzes sind an den Zugängen Verbotsschilder aufzustellen mit der Beschriftung:

„Flugplatz Betreten durch Unbefugte verboten“.

## VII. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Für die Anlegung des Hubschrauberlandeplatzes und die Durchführung des Flugbetriebes finden die jeweils aktuell gültigen und veröffentlichten Bestimmungen des Bundes Anwendung.

## VIII. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtliche Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die Genehmigung enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen unter anderen dem Schutz von Natur und Landschaft, dem angemessenen Schutz der umliegenden Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange und insbesondere eine jährliche Begrenzung der Flugbewegungen auf 330 Starts und 330 Landungen einschließlich Rundflügen.

## IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

## X. Öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG), da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Bekanntmachung und der gesamte Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung können bei der Stadt Halle (Saale) in der Zeit vom

**20.01. bis einschließlich 05.02.2024**

in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale), im Foyer eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist während folgender Zeiten möglich:

Montag: 08:00 Uhr bis 12 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag 08:00 Uhr bis 12 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr



## SACHSEN-ANHALT

Freitag: 08:00 Uhr bis 12 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwände erhoben haben, als zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Der verfügende Teil der Genehmigung, die Rechtsbehelfsbelehrung und der Hinweis auf die Auslegung in der Stadt Halle (Saale) im o.g. Zeitraum wird zudem in der Mitteldeutschen Zeitung bekanntgemacht.

Zusätzlich kann der Genehmigungsbescheid über die Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/verkehrswesen/luftverkehr> im o.g. Zeitraum der Auslegung (20.01. – 05.02.2024) eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesverwaltungsamt, Referat 307, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch ([flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de)) angefordert werden.

Im Auftrag

Heyroth

Halle, den 22.12.2023